

**GEMEINDE WIEFELSTEDE**

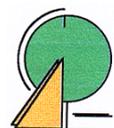


**Landkreis Ammerland**

---

# **Faunistischer Fachbeitrag Brutvögel**

**zum Bebauungsplan Nr. 145 und zur  
115. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Gewerbegebiet Herrenhausen“**



# GEMEINDE WIEFELSTEDE



## Landkreis Ammerland

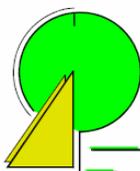
---

# Faunistischer Fachbeitrag Brutvögel

zum Bebauungsplan Nr. 145 und zur  
115. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Gewerbegebiet Herrenhausen“

Planverfasser:

Diekmann &  
Mosebach



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

*Oldenburger Straße 86 ·· 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)  
mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)*

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Doris Kinder

Bearbeitungszeitraum:

März 2017 – Juni 2017

---

# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>1</b>
<b>3.0</b>	<b>METHODIK</b>	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>ERGEBNISSE</b>	<b>5</b>
<b>5.0</b>	<b>BEWERTUNG DES PLANGEBIETES</b>	<b>8</b>
<b>6.0</b>	<b>DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 145</b>	<b>10</b>
6.1.	Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	10
6.2.	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
<b>7.0</b>	<b>VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>13</b>
<b>8.0</b>	<b>HINWEISE ZU KOMPENSATIONS- BZW. CEF-MAßNAHMEN</b>	<b>14</b>
<b>9.0</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>15</b>

## **ANLAGE (PLAN 1)**

### **PLANVERZEICHNIS**

Plan 1: Bestand Brutvögel (Aves) 2017

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1:	Luftbild des Geltungsbereiches (rote Linie) des Bebauungsplanes Nr. 145	2
Abb. 2:	Blick von der Wapeldorfer Straße ( L 820) auf den südlichen und zentralen Teil des Geltungsbereiches in Richtung der bestehenden Gewerbefläche und der Gehölzreihen östlich und nördlich der Gewerbefläche	3
Abb. 3:	Hofstelle im Südwesten des Geltungsbereiches mit einem Teil der umgebenden Gehölze	3
Abb. 4:	Gehölzreihe am Nordrand der bestehenden Gewerbefläche	4

### **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1:	Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine im Jahr 2017	5
Tab. 2:	Liste der im Jahr 2017 im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutvögel	7

## 1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In dem in der Gemeinde Wiefelstede (Landkreis Ammerland) gelegenen Ortsteil Herrenhausen ist die Erweiterung eines Gewerbegebietes vorgesehen, was eine Änderung des Flächennutzungsplanes bei gleichzeitig teilweiser Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 nach sich zieht. Die betreffende Fläche weist eine Gesamtgröße von ca. 15,8 ha auf; der darin eingelagerte, partiell aufzuhebende Bebauungsplan hat eine Größe von ca. 4,1 ha. Da durch das Vorhaben schutzwürdige Brutvögel betroffen sein könnten, wurde eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages wird der Geltungsbereich (GB) des Bebauungsplanes Nr. 145 als Lebensraum für Brutvögel dargestellt und auf der Basis der Untersuchungsergebnisse die Erheblichkeit des Eingriffs für diese Tiergruppe in Hinblick auf die vorgesehene Überplanung prognostiziert.

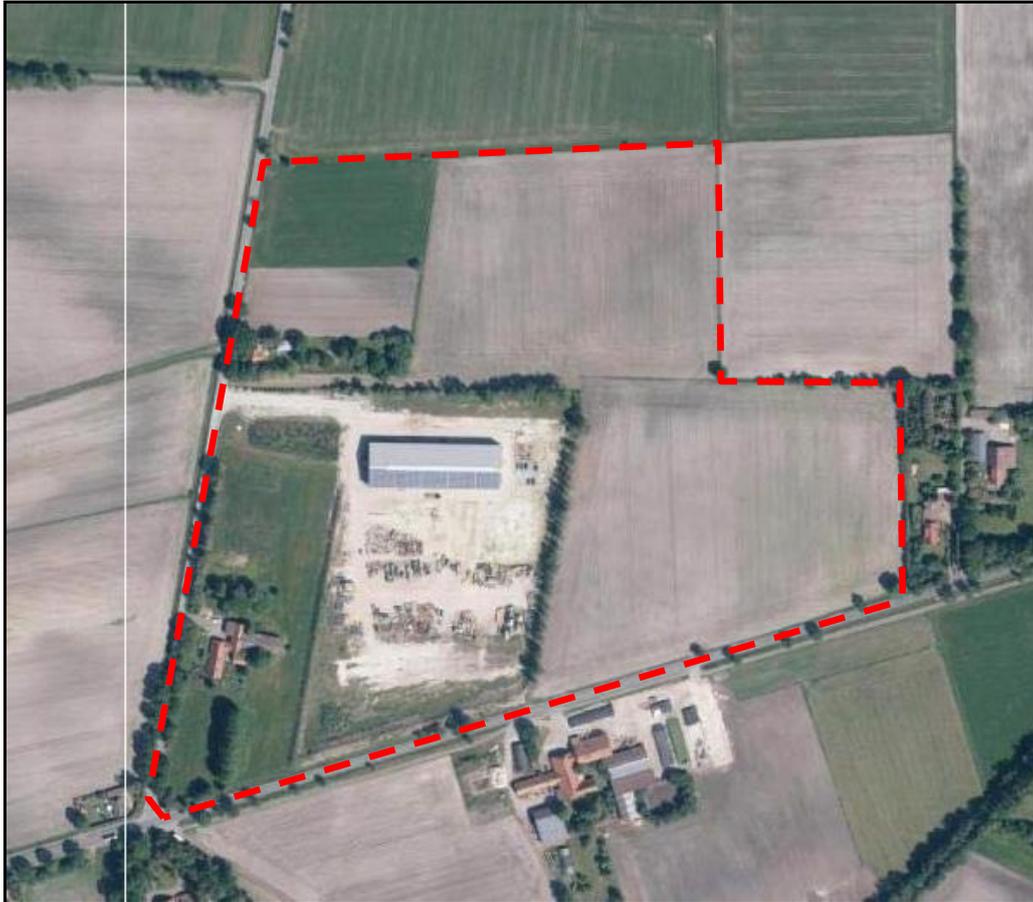
Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse können die Eingriffsfolgen gemäß § 1a BauGB als auch die zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG ermittelt und nach naturschutzfachlichen Kriterien beurteilt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden nachfolgend vorgestellt und erläutert.

## 2.0 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der auf der Wapel-Jühdener Moorgeest gelegene Untersuchungsstandort weist eine Mischung aus geest- und moortypischen Landschaftselementen auf. Große Teile dieser landschaftsräumlichen Einheit sind durch weiträumige, strukturarme Grünland-Graben-Areale auf Hochmoor- und Niedermoorstandorten geprägt. Der vorherrschende Ökosystemtyp ist Wirtschaftsgrünland mit artenarmen Fettwiesen und -weiden. Die mit dem Grünland eng verbundenen Gräben sind strukturarm. Für diese Gewässer kennzeichnend sind Steilufer und an den Ufern vielfach Trittschäden durch intensive Weidenutzung (LANDKREIS AMMERLAND 1995).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 wird im Westen von der Rosenberger Straße (Kreisstraße 107) und im Süden von der Wapeldorfer Straße (Landesstraße 820) begrenzt. Nördlich und nordöstlich des GB befinden sich offene intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen, südöstlich grenzt ein Wohngebäude mit umgebenden Gehölzen an. Eingeschlossen ist das Gelände des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 16, welches die Firma Christoffers Kulturbau GmbH beinhaltet (s. Abb. 1).



**Abb. 1: Luftbild des Geltungsbereiches (rote Linie) des Bebauungsplanes Nr. 145**

Ein großer Teil des Geltungsbereiches wird von Äckern eingenommen, es handelt sich v. a. um Wintergetreide (Roggen) (s. Abb. 2) und um einen Kartoffelacker. Daneben finden sich in geringerem Maße Grünländer. Im Bereich der Christoffers Kulturbau GmbH, einer Fachfirma für Drainage, Kabel-, Spezialtief- und Wasserbau, finden sich vielfach vegetationslose und –arme Bereiche sowie neben einem größeren Hallengebäude Betriebs- und unbefestigte Lagerflächen, ferner Maschinen und sonstige Arbeitsgerätschaften, Material- und Rohrstapel. Die Lagerflächen sind gegen die Umgebung teilweise durch Erdwälle visuell abgeschirmt. Im Südwesten des Geltungsbereiches findet sich ein ehemaliges aus mehreren Gebäuden bestehendes landwirtschaftliches Anwesen, von dem das Wohngebäude im Kartierzeitraum bewohnt gewesen ist. Diese Hofstelle ist besonders im Norden von einem großen, vornehmlich aus einheimischen Laubgehölzen bestehenden, Hofgehölz begrenzt, weiterhin sind umgebend naturnahe Garten- und Ruderalbereiche mit weiteren Gehölzen sowie eine alte landschaftbildprägende Linden-Baumreihe (s. Abb. 3) vorhanden.

Die Hofstelle ist an drei Seiten von zum Teil artenreicherem Grünland umgeben. Nördlich befindet sich ein Regenrückhaltebecken für das anfallende Regenwasser des unmittelbar danebengelegenen Betriebsgebäudes; Entwässerungsgräben verlaufen an der Rosenberger Straße und der Wapeldorfer Straße sowie in dem nördlichen Teil des Planungsraumes entlang der Flurstücksgrenzen. Etwas weiter nördlich liegt an einem Wohngebäude ein langgestreckter Naturgarten, der sich durch eine Mischung aus offenen und gehölzbestandenen Bereichen auszeichnet. Etwa auf der Mitte des Geltungsbereiches verläuft an der Nordseite der bestehenden Gewerbefläche in West-Ost-Richtung eine lückige Feldhecke aus überwiegend standortfremden Gehölzarten, die

sehr viel Totholz und Höhlen enthält (s. Abb. 4). Insgesamt ist der westliche Teil des Untersuchungsraumes deutlich stärker strukturiert als dessen östlicher Teil.

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche.



**Abb. 2: Blick von der Wapeldorfer Straße ( L 820) auf den südlichen und zentralen Teil des Geltungsbereiches in Richtung der bestehenden Gewerbefläche und der Gehölzreihen östlich und nördlich der Gewerbefläche**



**Abb. 3: Hofstelle im Südwesten des Geltungsbereiches mit einem Teil der umgebenden Gehölze**



Abb. 4: Gehölzreihe am Nordrand der bestehenden Gewerbefläche

### 3.0 METHODIK

Für das vorliegende Planungsvorhaben wurde im Frühjahr 2017 eine Brutvogelbestandsaufnahme durchgeführt, welche die Besonderheiten des Planungsraumes und die artspezifischen Habitatansprüche der dort vorkommenden Arten berücksichtigt. Nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) sind mindestens sechs bis maximal zehn Begehungen erforderlich. Da es sich bei großen Teilen des Untersuchungsgebietes um eine intensiv genutzte Agrarlandschaft sowie durch Gewerbe- und Verkehrslärm sowie Bebauung vorgeprägten Bereich handelt, ist eine Zahl von sechs Begehungen als ausreichend anzusehen. Für alle Vertreter der nachfolgend aufgeführten, wertgebenden oder charakteristischen Vogelarten wurde eine flächendeckende Revierkartierung durchgeführt:

- Arten der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015),
- Arten der Vorwarnliste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015),
- Arten der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015),
- Arten der Vorwarnliste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015),
- Streng geschützte Arten gemäß § 7 BNatSchG,
- Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie Anh. I (79/409/EWG),
- ausgewählte für den Raum charakteristische Zeigerarten.

Alle sonstigen Vogelarten - vor allem häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise - wurden halbquantitativ erfasst. Die Abschätzung der Brutpaare erfolgte dabei nach Abundanzklassen (vgl. Tab. 2).

Die Brutvogelbestandsaufnahmen erfolgten nach dem Prinzip der sog. „Revierkartierung“ (vgl. BIBBY et al. 1995, FISCHER et al. 2005), in deren Verlauf alle relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel (Gesang, Balz, Verleiten, Warnrufe usw.) zu registrieren und in Form sog. "Papierreviere" kartographisch darzustellen sind. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für die o. g. gefährde-

ten/geschützten Arten und für ausgewählte Zeiger- / Charakterarten der Brutbestand ermittelt.

Die Kartierungen erfolgten vorzugsweise an niederschlagsfreien und windarmen Tagen durch Verhören und visuelle Ansprache im Gelände. Die Untersuchungsfläche wurde so abgegangen, dass alle Bereiche eingesehen bzw. auf singende Vögel verhört werden konnten. Dabei wurde auf brutvogeltypische Verhaltensweisen geachtet (z. B. Reviergesang, Nestbau und Fütterung), die es erlauben, von einer Reproduktion der kartierten Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen.

An den Kartiertagen war auf der Landesstraße 820 (Wapeldorfer Straße) ab ca. 5:00 Uhr morgens leichter, ab ca. 6.00 Uhr starker Verkehr mit einem hohen Anteil an LKW vorhanden. Auch die Kreisstraße 107 (Rosenberger Straße) war relativ stark befahren. Hinzu kam phasenweise Maschinenlärm bzw. Fahrzeugverkehr des vorhandenen Gewerbebetriebes in unterschiedlicher Stärke. Je nach Kartierdurchgang und dem gemäß stattfindendem Sonnenaufgang waren die Erfassungen in unterschiedlichem Maße davon betroffen.

**Tab. 1: Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine im Jahr 2017**

Datum	Zeitraum	Wetter
30.03.	07.05 - 08.45 Uhr	wolkig, 11°-13°C, Südwest 2
03.04.	20.00 - 22.00 Uhr	klar, schwachwindig (NO), 10°-7°C (Abendbegehung für Eulen)
10.04.	07.15 - 08.35 Uhr	wolkig, später bedeckt, 11°C, Wind 4, später 5-6
09.05.	06.20 - 09.00 Uhr	sonnig, windstill, 0-10°C
27.05.	05.15 - 7:30 Uhr	leicht neblig, 13°C, windstill
12.06.	04.15 - 06.55 Uhr	klar bis wolkig, 16°C, West 3-4, später 5-6

#### 4.0 ERGEBNISSE

Von den 248 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. GRÜNEBERG et al. 2015) wurden im Geltungsbereich im Erfassungszeitraum von März bis Juni 2017 23 Brutvogelarten nachgewiesen, hinzu kommt die Wachtel, die nördlich auf einer angrenzenden Grünlandfläche knapp außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wurde.

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.

**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** listet die im Untersuchungsgebiet siedelnden Vogelarten unter Angabe ihrer Häufigkeit und der landes-/bundesweiten Gefährdung auf.

Bis auf eine Art sind alle Brutvogelarten des Geltungsbereiches im Bereich der Gehölze oder der Gebäude nachgewiesen worden, wobei der Bereich des bestehenden Gewerbegebietes lediglich von einem Bachstelzenpaar (*Motacilla alba*) besiedelt wurde. Als einzige Offenlandart im Geltungsbereich wurde die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) auf dem im Osten des GB gelegenen Getreideacker, etwa im Zentrum des Geltungsbereiches, nachgewiesen. Außerdem wurde auf einer nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grünlandfläche knapp außerhalb des Geltungsbereiches am letzten Termin ein rufendes Männchen der Wachtel (*Coturnix coturnix*) nachgewiesen.

Hier ist aufgrund der späten Ankunft der Art und somit nur einem möglichen Nachweis innerhalb der angesetzten Kartiertermine von einem Brutverdacht auszugehen.

An gefährdeten Arten wurden der Star (*Sturnus vulgaris*) mit drei Brutpaaren in der Gehölzreihe nördlich der Gewerbefläche sowie die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) mit vier Brutpaaren in den Gebäuden der Hofstelle ermittelt (s. Abb. 3 und auf dem Deckblatt). Weiterhin wurden im Geltungsbereich insgesamt fünf Arten der niedersächsischen Vorwarnliste nachgewiesen, und zwar Feld- und Haussperling (*Passer montanus*, *P. domesticus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), bis auf die Gartengrasmücke sind diese Arten auch in der bundesweiten Vorwarnliste verzeichnet. Feldsperling, Haussperling und Gartenrotschwanz brüteten im Bereich der Hofstelle. Die Goldammer hatte ihr Revier im Grenzbereich der Gehölze zum Offenland nördlich der Gewerbefläche und die Gartengrasmücke in dem Gartengrundstück des Einzel-Wohngebäudes. Die knapp außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesene Wachtel befindet sich ebenfalls in beiden Vorwarnlisten.

Daneben wurde die Bachstelze als Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter jeweils einmal an der Hofstelle, dem Wohnhaus und dem Gewerbegebäude nachgewiesen. Die Höhlenbrüter Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Sumpfmeise (*Parus palustris*) kamen an der Gehölzreihe nördlich der Gewerbefläche sowie der Gartenbaumläufer zusätzlich der Hofstelle vor, wo auch der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) als Nischenbrüter nachgewiesen wurde. Die Dorngrasmücke als Bewohnerin der (Halb-) Offenlandschaften wurde jeweils im Bereich des Einzel-Wohnhauses, nordöstlich der Gewerbefläche und südlich der Hofstelle nachgewiesen.

Schließlich wurden als weit verbreitete und allgemein häufige Arten die Höhlenbrüter Kohl- und Blaumeise an den Gehölzreihen nördlich und östlich der Gewerbefläche festgestellt, außerdem die ebenfalls gehölzreiche Lebensräume präferierenden Frei- bzw. Bodenbrüter Amsel, Buchfink, Fitis, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp an den verschiedenen Gehölzhabitaten des Geltungsbereiches.

Eine Abendbegehung zum Nachweis von Eulen ergab eine Schleiereule, die sich im Bereich der Gehölze im Zentrum des Untersuchungsgebietes aufhielt. Eine Befragung der Bewohner der Hofstelle und eine Ortsbesichtigung ergab, dass die dort relativ regelmäßig brütende Schleiereule in diesem Jahr dort nicht brütet.

Der überwiegende Teil der Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches war somit nicht durch Brutvögel besiedelt. Weitere Offenlandbrüter wie beispielsweise der Kiebitz fanden auf der im Frühjahr bereits zu hochwüchsigen Getreidefläche bzw. auf dem Kartoffelacker keinen geeigneten Lebensraum.

In Plan 1 sind ausgewählte Brutvogelarten des Geltungsbereiches und seiner näheren Umgebung dargestellt.

**Tab. 2: Liste der im Jahr 2017 im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutvögel**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	∑ Brutpaare	RL D	RL Nds	RL TW	EU-VS-RL	§ 7 BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	II	-	-	-	-	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	3	-	-	-	-	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	II	-	-	-	-	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	III	-	-	-	-	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3	-	-	-	-	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	V	V	V	-	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	I	-	-	-	-	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	2	-	-	-	-	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-	V	V	-	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	V	V	V	-	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	V	V	V	-	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	-	-	-	-	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	1	V	V	V	-	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	I	-	-	-	-	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	III	-	-	-	-	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	II	-	-	-	-	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	4	3	3	3	-	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	II	-	-	-	-	§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	-	-	-	-	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	3	-	§
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	1	-	-	-	-	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	II	-	-	-	-	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	II	-	-	-	-	§
Wachtel*	<i>Coturnix coturnix</i>	1	V	V	V	-	§
		∑ 23 (24*) spp.					

\* = außerhalb des Geltungsbereiches

**Legende:**

∑ Brutpaare: Brutpaarzahl in absoluten Zahlen für ausgewählte Arten und geschätzt nach Abundanzklassen für sonstige Arten (I = 1 BP, II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP), Abundanzklassen nach „ADEBAR“-Vogelmonitoring Deutschland, BZ = einmalige Brutzeitfeststellung

RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

RL TW: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Zeichen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet

EU-VS-RL: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; - = nein, x = ja

§ 7 BNatSchG: Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

## 5.0 BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die avifaunistische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d. h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle. Die Anwendung des Verfahrens ist nur für Gebiete mit einer Größe von mindestens ca. 80 ha geeignet, die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt jedoch nur einen Bruchteil dieser Mindestgröße. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet verbal-argumentativ auf der Basis der vorliegenden Bestandserhebung und zusätzlich in Anlehnung an BREUER (1994).

### Habitatqualitäten und Vollständigkeit des Artenspektrums

Das Plangebiet setzt sich hauptsächlich zusammen aus landwirtschaftlichen Flächen, der Gewerbefläche und zwei Siedlungsstellen, die von zum Teil prägenden alten Bäumen umgeben sind (v. a. im Bereich der Hofstelle) sowie je einer Gehölzreihe nördlich bzw. östlich der Gewerbefläche. Auf Grundlage dieser Biotopstrukturen und den Ergebnissen der sechsmaligen Erfassung ist ein Brutbestand von 23 Arten vorhanden, das sich ganz überwiegend aus Gehölzbrütern, Höhlenbrütern und Gebäudebrütern zusammensetzt, dagegen sind Halboffenlandbrüter mit nur zwei Arten sowie Offenlandbrüter lediglich mit einem Brutpaar im Geltungsbereich vertreten.

Die Siedlungsbereiche stellen aufgrund ihrer strukturreichen Habitate (Bäume, Gebüsche, Gebäude, Grünland, Ruderalflächen) deshalb die arten- und individuenreichsten Brutvogellebensräume im Untersuchungsgebiet dar. Hier ist ein weites Spektrum an Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, Höhlenbrüter und an Gehölze gebundene Arten vorhanden und gleichzeitig ein geeignetes Nahrungsangebot durch Gehölze und Freiflächen. Nahrungshabitate stellen u. a. das die Hofstelle umgebende Grünland und Ruderalflächen und der Naturgarten des Einzel-Wohngebäudes in unmittelbarer Nähe dar. In den Siedlungsbereichen wurden die meisten Gebäude- bzw. Nischenbrüter nachgewiesen, u. a. die gefährdete Rauchschnalbe, die auf Nistmöglichkeiten in Gebäuden mit freien Einflugmöglichkeiten angewiesen ist und der auf den Vorwarnlisten geführte Haus- bzw. Feldsperling.

Weiterhin ist die nördlich der Gewerbefläche vorhandene Gehölzreihe aufgrund ihres Höhlenreichtums von Bedeutung. Hier wurden drei Brutpaare des gefährdeten Stars nachgewiesen, außerdem weitere Höhlenbrüter wie u. a. der Gartenbaumläufer und die Sumpfmeise.

Brutvögel der Wasservogelgemeinschaften wie z. B. Blässhuhn, Teichhuhn und Entenvögel treten im Planungsraum aufgrund fehlender geeigneter Habitate nicht auf.

Die knapp außerhalb des Geltungsbereiches im Norden im Bereich der dort angrenzenden intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen nachgewiesene Wachtel präferiert offene Lebensräume mit für die Nestanlage hoher, Deckung gebender Krautschicht. Neben Getreidefeldern werden u. a. auch Wiesen und Brachen besiedelt. Da die dem Rufnachweis angrenzende Fläche im Geltungsbereich 2017 als Kartoffelacker bewirtschaftet wird und dieser Mitte Juni 2017 noch nicht genügend Deckung gab, ist ein po-

tenzieller Brutplatz im Grünland außerhalb des GB zu vermuten. Allerdings sind Wachteln nichtterritorial und können unterschiedliche Rufplätze besitzen, die zum Teil auch weiter auseinander liegen.

Das festgestellte Artenspektrum der Siedlungsbereiche, der gehölzbetonten Bereiche und des Halboffenlandes ist mit zwei landes- und bundesweit gefährdeten Arten sowie fünf potenziell gefährdeten Arten (Vorwarnliste) als leicht über dem Durchschnitt vergleichbarer Bereiche liegend anzusehen.

Dagegen sind typische Arten des Offenlands, wie z. B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alda arvensis*), im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nicht vertreten, so dass die Bestände als unterhalb der Erwartungswerte liegend einzuschätzen sind.

### **Bewertung nach der Gefährdung gemäß BREUER (1994)**

Eine formale Bewertung nach dem Gefährdungspotenzial der festgestellten wertgebenden Arten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des NLWKN für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994). Dabei wird der Untersuchungsraum oder Teile davon hinsichtlich seiner / ihrer Lebensraumfunktion für die jeweilige Tiergruppe bewertet. Als maßgebliches Kriterium wird der Bewertung das Vorkommen von in Niedersachsen als bestandsbedroht eingestuften Arten zu Grunde gelegt (siehe BREUER 1994). Der Status der Gefährdung wird den einschlägigen, landesweit gültigen Roten Listen entnommen.

Für die Bewertung wird die folgende dreistufige, ordinale Wertskala angewendet (nach BREUER 1994, modifiziert):

**Wertstufe 1** = Funktionsraum von besonderer Bedeutung

Vorkommen von vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder größerer Populationen gefährdeter Arten (Rote Liste-Status 1, 2 und 3).

**Wertstufe 2** = Funktionsraum von allgemeiner Bedeutung

Vorkommen gefährdeter Arten einschließlich regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten (Rote Liste-Status 3 und Vorwarnliste).

**Wertstufe 3** = Funktionsraum von geringer Bedeutung

Keine Vorkommen regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten.

Hiernach ist den gehölzbetonten Bereichen und den Siedlungsbereichen (Hofstelle mit umgebendem Grünland und ruderalen Bereichen, Einzel-Wohngebäude-Grundstück, Gehölzreihe nördlich Gewerbegrundstück) eine allgemeine bis besondere Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die Brutvorkommen des in Niedersachsen und bundesweit gefährdeten Arten Star und Rauchschwalbe sowie der Nachweis von fünf in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten Vogelarten (Haus- und Feldsperling, Goldammer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz).

Die Ackerbereiche hingegen sind lediglich als von geringer Bedeutung einzustufen.

## **6.0 DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 145**

### **6.1. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG**

Mit der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 145 werden im Bereich der zurzeit vorhandenen Siedlungs-, Gehölz-, Acker- und Grünlandbiotope Gewerbeflächen entstehen, die von befestigten Straßen aus erschlossen werden; darüber hinaus ist die Entwicklung privater Grünflächen an den Rändern des Plangebietes vorgesehen.

Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens gehen zum einen derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen dauerhaft verloren. Zum anderen werden für die Brutvögel wertvollere gehölzbetonte Bereiche und Siedlungsbereiche (Hofstelle mit umgebendem Grünland und ruderalen Bereichen, Einzel-Wohnhaus-Grundstück, Gehölzreihe nördlich Gewerbegrundstück) überplant. Diese Bereiche stehen den festgestellten Brutvogelarten nicht mehr als Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitate zur Verfügung.

Baubedingte Störungen können in Form von Lichtreizen und Lärmemissionen auftreten und Scheueffekte verursachen. Da es sich hierbei um zeitlich begrenzte Störungen handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Vogelwelt zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt sind ebenfalls Störungen durch Lärm möglich. Reaktionen von Vögeln gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Bei regelmäßig wiederkehrendem Lärm wird in der Regel ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen der Vogelwelt sind somit nicht zu erwarten, zumal bereits derzeit erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen durch den vorhandenen Gewerbebetrieb bzw. der Landes- und Kreisstraße existieren.

Die außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesene Wachtel wird nicht erheblich gestört, da die Art ein größeres Revier besitzt, für diese Ausweichmöglichkeiten in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung bestehen und das Gewerbegebiet durch die geplante Eingrünung mit einer Baum-Strauch-Hecke visuell abgeschirmt wird.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass mit dem Verlust der Biotope in den Eingriffsbereichen des Plangebietes Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate sowie Ruhestätten für Brutvögel verloren gehen. Diejenigen Brutvogelarten der Gehölze und des Halboffenlandes, die anspruchsloser sind, sowie Gartengrasmücke und Goldammer können in den neu anzulegenden Gehölzstreifen am Rand des Geltungsbereiches auch weiterhin geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Die meisten der im Plangebiet siedelnden Arten werden jedoch keine geeigneten Habitatbedingungen mehr vorfinden. Insgesamt betrachtet sind somit bei der Realisierung des Planungsvorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelwelt zu konstatieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen für einige der gefährdeten und potenziell gefährdeten Brutvogelarten vorzusehen, insbesondere für die Nischen- bzw. Höhlenbrüter Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rauchschnalbe und Star.

### **6.2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

#### **Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeld-

freimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Arten baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

### **Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 wurden viele Brutreviere verschiedener Brutvogelarten nachgewiesen, die in gehölzbetonten Habitaten v. a. in der Westhälfte des Geltungsbereiches oder vereinzelt auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen brüten.

Diese Brutreviere sind grundsätzlich durch die im Rahmen der Umsetzung der Planung stattfindende Entfernung der Gehölze bzw. die folgende Versiegelung betroffen. Dadurch kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten. Viele der durch das Vorhaben betroffenen Arten nutzen jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte, d. h. sie bauen jedes Jahr ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch bzw. auf dem Boden. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bedingt daher keinen Verbotstatbestand. Die ökologische Funktion für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölzbrütenden Arten und (Halb-)Offenlandarten im räumlichen Zusammenhang bleibt auch nach der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten, da im Geltungsbereich Baum-Strauch-Hecken sowie eine Wallhecke angelegt werden, die als Ausgleich für die entfernten Gehölze dienen können. Insgesamt bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch den Verlust eines Revieres der Wiesenschafstelze durch die Überplanung der Ackerflächen im Geltungsbereich ist bei dieser verbreiteten, ungefährdeten Art kein Verbotstatbestand zu erwarten, da insgesamt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im weiteren räumlichen Zusammenhang, welcher ähnliche Habitats aufweist, gewahrt bleibt.

Das Plangebiet mit seinen Strukturen wird jedoch auch von den Vögeln in verschiedenen Situationen als Ruhestätten im weitesten Sinne, wie u. a. als Ansitzwarte genutzt, so dass u. a. bei der Entfernung der Gehölze Ruhestätten beschädigt oder zerstört und ggf. sogar Individuen getötet oder beschädigt werden könnten. Die nach der EU-Kommission definierte Begrifflichkeit der Ruhestätte als Ort, der für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich ist, u. a. für die Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, wurde erweitert, so dass eine strengere Prüfung für Ruhestätten erfolgt. Da im Geltungsbereich keine Vogelarten nachgewiesen wurden, die auf solche Ansitzwarten angewiesen sind, ist eine Beeinträchtigung von Ruhestätten unwahrscheinlich.

Im Geltungsbereich wurden allerdings auch einige gefährdete bzw. potenziell gefährdete Brutvogelarten mit besonderen Habitatansprüchen nachgewiesen. Dies betrifft den Nischenbrüter Rauchschnalbe, die (Halb-)Höhlen- bzw. Nischenbrüter Haussperling und Gartenrotschnalbe sowie die Höhlenbrüter Star und Feldsperling. Die Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind als permanente Fortpflanzungsstätten einzustufen, deren Entfernung auch außerhalb der Brutzeit einen Verbotstatbestand darstellen kann. Da die Fortpflanzungsstätten dieser Arten durch die Entfernung sämtlicher Gebäude und des weitaus größten Teils der Altbaumbestände im Bereich der Hofstelle und der Gehölzreihe nördlich der Gewerbefläche vollständig verloren gehen, ist bei Star und Rauchschnalbe aufgrund des vorliegenden Gefährdungszustand und der Anzahl von drei bzw. vier betroffenen Brutpaaren von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes auszugehen. Aber auch für die (lediglich) potenziell gefährdeten Arten Gartenrotschnalbe, Feldsperling und Haussperling ist trotz der Betroffenheit jeweils nur eines Brutpaares ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen.

Für die genannten fünf Brutvogelarten (Rauchschnalbe, Haussperling, Gartenrotschnalbe, Star und Feldsperling) sind somit geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen, die das Eintreten des Verbotstatbestandes vermeiden, indem diese dazu beitragen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Hierfür sind künstliche Nistmöglichkeiten denkbar, die an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang angebracht werden.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt nämlich ein Verbot der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. der Tötung/Beschädigung von Individuen in Verbindung mit der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht vor, wenn es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG wird unter Berücksichtigung geeigneter CEF-Maßnahmen demzufolge nicht erfüllt.

### **Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da einige Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes, die potenzielle zukünftige Lebensstätten sind, im Plangebiet verbleiben und genutzt werden können; außerdem werden an mehreren Stellen am Rande des Geltungsbereiches Gehölzstrukturen neu angelegt.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von bspw. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, werden allerdings im Folgenden differenzierter betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der erfassten Arten

führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Vollmausern, die eine vollständige Flugunfähigkeit bedingen, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und/oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgeschreckt werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Die in den zu erhaltenden Gehölzen vorhandenen Arten bzw. die Arten, die sich in den neu anzulegenden Gehölzstreifen ansiedeln werden, sind in der Lage, jede Brutperiode einen neuen Brutplatz zu besetzen, so dass ein Ausweichen möglich ist. Horstbewohner wie bspw. zahlreiche Greifvogelarten, die einen bestimmten Nistplatz langjährig nutzen und weniger Ausweichmöglichkeiten haben, sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesene Wachtel wird nicht erheblich gestört, da die Art ein größeres Revier besitzt, für diese Ausweichmöglichkeiten in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung bestehen und das Gewerbegebiet durch die geplante Eingrünung mit einer Baum-Strauch-Hecke visuell abgeschirmt wird.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

## **7.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar,
- die Baufeldfreimachung sowie der Abriss von Gebäuden sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit vorzunehmen,
- alte Laubbäume - insbesondere für Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume - sind, wenn möglich, zu erhalten. Dies betrifft v. a. die Gehölze an der Hofstelle sowie die alte Linden-Baumreihe. Die Gehölzreihe nördlich der Gewerbefläche ist wohl leider aufgrund der bestehenden natürlichen Überalterung (die vorwiegend vertretenen Grau-Erlen erreichen kein hohes Alter) nicht dauerhaft zu erhalten.

## **8.0 HINWEISE ZU KOMPENSATIONS- BZW. CEF-MAßNAHMEN**

Die Eingriffe, die aus der Beseitigung und Überbauung von Habitaten einiger Nischen- und Höhlenbrüter resultieren, sind bezüglich der Brutvögel als erheblich einzustufen.

Es sind die Fortpflanzungsstätten von vier Brutpaaren des Nischenbrüters Rauchschwalbe, von je einem Brutpaar der (Halb-) Höhlen- bzw. Nischenbrüter Haussperling und Gartenrotschwanz, von drei Brutpaaren des Höhlenbrüters Star sowie einem Brutpaar des Höhlenbrüters Feldsperling zu kompensieren. Hierzu sind entsprechend für die einzelnen Arten geeignete Nisthilfen in geeigneter Anzahl vorzusehen.

Diese Maßnahmen sind gleichzeitig als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) zur Vermeidung des Verbotstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz heranzuziehen.

## 9.0 LITERATUR

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. (33) 2: 55-69.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neudamm Verlag Radebeul.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 47-53. Radolfzell.
- GRÜNEBERG, C. & H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.
- LANDKREIS AMMERLAND (ed.) (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland. - Westerstede.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 47-53. Radolfzell.

## **PLANVERZEICHNIS**

Plan 1: Bestand Brutvögel (Aves) 2017